

WICHTIGE INFORMATION

AB 15. AUGUST 2023 NEUES MAHNWESEN



STRENGE RECHNUNG, GUTE FREUNDE.

WAS SIE ÜBER DAS MAHNWESEN WISSEN SOLLTEN

Es kann schon einmal vorkommen, dass eine Zahlung übersehen wird. Mit Einführung unseres neuen Buchhaltungssystems werden Sie jetzt automatisch darauf aufmerksam gemacht. Dieses neue Forderungsmanagement richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei den öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Steuern und Abgaben unterliegen wir dabei der Bundesabgabenordnung (BAO). Wie das im Überblick aussieht, lesen Sie hier. In den meisten Fällen kommen die Paragraphen nicht zum Tragen. Durch zeitgerechte Bezahlung können Nebengebühren und Exekutionsgebühren vermieden werden.

SEPA-LASTSCHRIFTVERFAHREN

(ABBUCHER):

Ermächtigen Sie uns zum Einzug von Abgaben durch Lastschriften. Damit wird automatisch zum Fälligkeitstermin der Einzug der offenen Forderung von Ihrem Bankkonto vorgenommen! Ersparen Sie sich damit mögliche Nebengebühren!

227 BAO

Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahlen.

Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

227A BAO

Im Falle einer Mahnung nach § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

217 BAO

Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten. Der erste Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN SEHEN FOLGENDE SCHRITTE VOR:

- 1 eine Lastschriftanzeige oder eine Buchungsmitteilung (gemäß Umsatzsteuergesetz auch als Rechnung definiert) wird übermittelt.

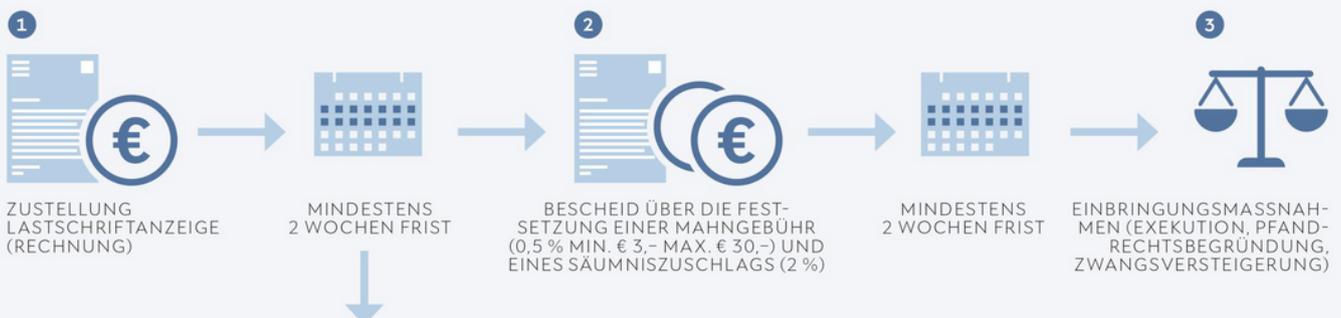
→ Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet werden

- 2 wird ein Bescheid über die Festsetzung einer Mahngebühr und eines Säumniszuschlags ausgestellt.

→ Sollte auch diese offene Forderung nicht beglichen werden,

- 3 so werden Einbringungsmaßnahmen ergriffen

Unter Einbringungsmaßnahmen werden der Postauftrag und die Abtretung der Forderung an das Gericht verstanden.



STUNDUNG ODER RATENPLAN: Wenn die Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre, kann ein **Ansuchen um Stundung** oder die **Entrichtung in Raten** eingebracht werden. Dieses begründete Ansuchen ist noch vor der Mahnung einzubringen.